

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 wurde der § 83 NGO (Grundsätze der Einnahmebeschaffung) um einen vierten Absatz ergänzt, mit dem die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte, die sich an der Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde beteiligen, vermitteln darf. Das Gesetz legt allerdings enge Verfahrensvorschriften fest.

Das Ministerium für Inneres, Sport und Integration hat mit § 25a GemHKVO die Möglichkeit geschaffen, dass der Rat die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 EURO bis höchstens 2.000 EURO auf den Verwaltungsausschuss übertragen kann.

Bis zur Entscheidung des Verwaltungsausschusses oder bei 2.000 EURO übersteigenden Zuwendungen des Rates können Zuwendungen vorbehaltlich der Entscheidung des zuständigen Organs angenommen werden.

Da die Vorschrift erst im Laufe des Jahres 2009 in Kraft getreten ist und die Möglichkeit der Delegation auf den Verwaltungsausschuss erst seit dem 19.12.2009 möglich geworden ist, sollen in diesem Jahr die Entgegennahme entsprechender Zuwendungen im Juni dem Rat zur (nachträglichen) Annahme vorgelegt werden. Außerdem wird dann der gesetzlich geforderte Bericht an die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.